

# **Satzung**

Schützenverein

## **Grinkenschmidt Altenberge von 1924 e.V.**

vom 21.02.2026

### **§ 1**

#### **Name, Namenspatron, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Grinkenschmidt Altenberge von 1924 e.V.“  
Er ist am 22. Juni 1924 gegründet worden.

Der Namenszusatz „Grinkenschmidt“ soll die Erinnerung an den sagenhaften Riesen unserer Heimat bestehen lassen. Die Fahne des Vereins trägt eine symbolische Abbildung des Riesen Grinkenschmidt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 48341 Altenberge und findet seinen Ursprung in den drei Bauerschaften Hohenhorst, Kümper und Waltrup. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 496 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sämtliche Titel und Ämter sind der besseren Lesbarkeit halber im Singular / maskulin angeführt und sind für alle Geschlechter entsprechend dem Sprachgebrauch anzuwenden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Heimatliebe, des Schützengedankens und Schützenbrauchtums.  
Er fördert die Verbundenheit der Vereinsmitglieder untereinander und zu den anderen Schützenvereinen.
2. Es wird jährlich ein Schützenfest veranstaltet, deren Mittelpunkt das Schießen um die Königswürde ist. Alle fünf Jahre findet ein Kaiserschießen statt.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Heimatliebe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO). Etwas Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Mitgliedschaft bei dem Schützenverein Grinkenschmidt erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Mitglieder erhalten eine Mitglieds- und Partnerkarte, die zum freien Eintritt zu allen Schützenfestabenden berechtigt. Einzelfallentscheidungen sind dem Vorstand vorbehalten.

2. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Unter den gleichen Voraussetzungen können der 1. oder die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, und ein Oberst zum Ehrenoberst.

Ehrenvorsitzende und Ehrenoberste haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds.  
Das durch Tod ausgeschiedene Mitglied erhält bei seiner Beerdigung auf Wunsch der Hinterbliebenen ein ehrendes Geleit.  
Hinterbliebene Partner (Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner) sind zum Schützenfest eingeladen und erhalten freien Eintritt.
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Einer Kündigung steht gleich die Nichtzahlung des jährlichen Vereinsbeitrages trotz Aufforderung durch die Vereinsmitglieder, die mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge beauftragt worden sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied durch schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats ab Zugang zu stellen ist, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet allein und ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

4. Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein Beiträge zu leisten. Diese Beiträge werden als jährliche Geldbeiträge erhoben und berechtigen an allen Tagen des Schützenfestes zum freien Eintritt für sich und deren Partner. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für besondere Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen sind.
2. Aktive Fahnen schläger, ohne Vereinsmitgliedschaft, erhalten freien Eintritt zum Schützenfest.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5**

##### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. In der MV hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages und evtl. Umlagen
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

- Verpflichtungsgeschäfte die im Einzelfall zu einer finanziellen Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000,00 Euro führen
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden oder von einem der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung in Textform erfüllen das Erfordernis der Schriftform.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Dieses gilt aber nicht für Änderungen der Satzung, zu derer nur beschlossen werden kann, wenn entsprechende Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung oder bei Befangenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer. Sind weder der Schriftführer, noch der stellvertretende Schriftführer anwesend, wird der Protokollführer durch den Leiter der Versammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der in dieser Satzung vorgesehenen besonderen Mehrheiten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 7

### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Beisitzer). Beide Gremien bilden zusammen den Gesamtvorstand.
3. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Erster Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

- A) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- B) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- C) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden dieses Recht zur Stellvertretung nur ausüben dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, insbesondere wenn dieser krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, den Verein zu vertreten.

Schriftführer

Kassierer

Oberst

4. Zum erweiterten Vorstand (Beisitzer)  
gehören

Stellvertreter Schriftführer

Stellvertreter Kassierer

Abgesandter des Spielmannszuges Grinkenschmidt  
1951 e.V.

Die Vertreter die in der Mitgliederversammlung gewählt werden

Hauptmann

Adjutant

Geschäftsführer des Vereins „Madonna der Landstraße“

„Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenoberste“

Drei Fahnenträger der neuen Fahne

Ein Fahnenträger der alten Fahne

Der amtierende König

Der Vorjahreskönig

Der amtierende Kaiser

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in geheimer Wahl stattfinden muss. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zum Wahlverfahren:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird einberufen durch den 1.Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen. (Gesamtvorstand)

7. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Beschlüsse werden durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der gemäß §7, Pkt. 6 handelnden Vorsitzendenperson, die auch für die Einberufung des Vorstandes zuständig war.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 8

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, die weiteren stellvertretenden Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Madonna der Landstraße“. Sollte zu dieser Zeit der vorgenannte Verein nicht mehr rechtsfähig sein, so fällt das Vereinsvermögen an den Spielmannszug Grinkenschmidt Altenberge 1951 e.V.. Ist zu diesem Zeitpunkt auch der letztgenannte Verein nicht mehr rechtsfähig, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### **Königswürde**

1. Die Beteiligung am Königschießen und das Erlangen der Königswürde steht jedem Vereinsmitglied frei, das drei Jahre Vereinsmitglied ist. Der Vorstand kann von dieser Voraussetzung Befreiung erteilen, wenn das Mitglied volljährig ist.
2. Die einzelnen Pflichten und Rechte des Königs werden in einer gesonderten Königs- und Kaiserordnung niedergelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 10

### **Kaiserwürde**

Die Kaiserwürde kann jeder Schützenkönig unter der Voraussetzung erlangen, dass seit dem Kalenderjahr, in dem die Königswürde erlangt worden ist, fünf Jahre verstrichen sind. Die Rechte und Pflichten werden in der Königs- und Kaiserordnung niedergelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 11

### **Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins Grinkenschmidt von 1924 e.V. am 21.02.2026 mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen.
2. Sie tritt am 22.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Februar 2015 außer Kraft.

Altenberge, 21.02.2026

---

Guido Werger  
1.Vorsitzender

---

Robin Veelker  
Schriftführer